



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---



Finanziato  
dall'Unione europea  
NextGenerationEU



MINISTRO  
PER L'INNOVAZIONE TECNOLOGICA  
E LA TRANSIZIONE DIGITALE

Klausen, 20.06.2023

Bearbeitet von:  
Widmann Gerd  
Tel. 0472 847552  
[Gerd.Widmann@schule.suedtirol.it](mailto:Gerd.Widmann@schule.suedtirol.it)

An das Unternehmen  
Tincx GmbH  
Buozzi, 6  
39100 Bozen  
[tincx@pec.it](mailto:tincx@pec.it)

**Auftrag für die Dienstleistung „Erstellung einer Homepage inklusive Hosting“**

**CIG-Code: 9864955266**

**CUP-Code F11F22002580006**

**Prämissen:**

- Gemäß Entscheid zur Direktvergabe vom 5. Juni 2023 wird die Leistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (für Beträge unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) direkt an Ihr Unternehmen vergeben.
- Das Vergabeverfahren erhält den Identifikationscode (CIG) 9864955266.
- Das Vergabeverfahren erhält den CUP F11F22002580006.
- Am wurde auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge die Versendung des „Angebots über Portal“ angefordert und dieses wurde fristgerecht hochgeladen.

Dies vorausgeschickt

**beauftragt**

die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1 mit Sitz in Klausen, in der Person von Edith Rabanser, Steuernr. RBNDTH68C49A952H, mit Domizil im Sitz obiger Körperschaft, gemäß Dekret Nr.11935/2019 ermächtigt, diese rechtlich und formal für vorliegenden Akt zu binden (nachfolgend „Vergabestelle“ genannt),

die Tincx GmbH mit Sitz in Bozen, MwSt.-Nr. (Steuernr.) IT 02961160211, in der Person von Lukas Silbernagl, geboren in Brixen am 07/08/1988, Steuernr. SLBLKS88M07B160U, in der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Unternehmen“ genannt) mit der Dienstleistung „Erstellung einer Homepage inklusive Hosting“.

---

Der Auftrag, der durch die folgenden Artikel geregelt ist, wird vom Wirtschaftsteilnehmer durch Unterzeichnung vorliegenden Akts und Ausfüllen der beigelegten Anlage A1 (Teil I und Teil II) angenommen.

### **Artikel 1 - Gegenstand des Auftrags**

Die Vergabestelle gewährt und der Auftragnehmer akzeptiert ohne Vorbehalte den Auftrag für die Dienstleistung Erstellung einer Homepage inklusive Hosting gemäß den unten angeführten vereinfachten Dokumenten und gemäß dem **im Portal hochgeladenen Angebot** vom 20.06.2023, die dem vorliegenden Auftragschreiben beigelegt sind und die dessen integrierenden, verbindlichen Bestandteil bilden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung vollständig und nach allen Regeln der Kunst zu den dort vorgesehenen Bedingungen durchzuführen.

### **Artikel 2 - Geltende Regelungsvorschriften**

Der Auftrag wird von der Vergabestelle erteilt und vom Auftragnehmer in vollständiger, absoluter Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Aufwendungen und Modalitäten gemäß gegenständlichem Auftragschreiben und beiliegenden, unten angeführten Dokumenten, die als integrierender Bestandteil den Parteien bekannt sind und die sie vollständig akzeptieren, angenommen.

Für alles, was nicht durch dieses Auftragschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr. 50/2016, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993 sowie auf alle für die Ausführung öffentlicher Bauaufträge geltenden einschlägigen Gesetze und Vorschriften verwiesen.

### **Artikel 3 - Dauer - Fristen für die Erledigung der Leistung - Strafen**

Vorliegender Vertrag wird mit Anbringung der letzten digitalen Unterschrift auf das vorliegende Auftragschreiben wirksam.

- Die Dienstleistung beginnt ab sofort und hat innerhalb vom 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Weiters erfolgt das entgeltfreie Hosting der Homepage bis zum 31. Dezember 2031.

Die Geldstrafe wegen verspäteter Erledigung der Dienstleistung wird auf 3,6 Euro pro Verzugstag festgesetzt. Die Überschreitung der obigen Fristen (Artikel 3) durch den Auftragnehmer kann Rechtstitel für die Vertragsaufhebung und für den entsprechenden Schadenersatzanspruch sein.

Die tägliche Verzugsstrafe beträgt 0,6 ‰ des Nettovertragsbetrages.

### **Artikel 4 - Erledigung der Leistung - Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung**

Es obliegt dem Auftragnehmer, **der Vergabestelle die erfolgte Erledigung** der Dienstleistung **mitzuteilen**. Innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung nimmt der EVV die erforderlichen Überprüfungen mit dem Auftragnehmer vor und erlässt bei positivem Ausgang innerhalb der nachfolgenden fünf Tage die

**Bescheinigung über die Erledigung.** Dieser stellt dem Auftragnehmer (gemäß Art. 25 MD Nr. 49/2018) eine gleichlautende Kopie aus.

Die Überprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung muss innerhalb von 30 Tagen nach deren Erledigung erfolgen, unbeschadet der anderen Fristen gemäß Art. 113/bis GvD Nr. 50/2016. Über die Überprüfung über die **ordnungsgemäße Ausführung wird ein Protokoll** verfasst, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Die Bescheinigung obiger Überprüfung wird dem Auftragsausführenden zur Annahme übermittelt; dieser muss sie nach Erhalt unterzeichnen. Anlässlich der Unterzeichnung kann er seine Beanstandungen zu den Überprüfungshandlungen anfügen.

Die Bescheinigung muss die verhängten oder noch zu verhängenden qualitativen Sanktionen und Verzugsstrafen angeben und deren etwaigen Gesamtbetrag anführen.

Gemäß Art. 113/bis Abs. 2 GvD Nr. 50/2016 **stellt der EVV** bei positivem Ausgang der Überprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung innerhalb von höchstens sieben Tagen **die Zahlungsbescheinigung zwecks Ausstellung der Rechnung** seitens des Auftragnehmers aus.

Die Zahlungsbescheinigung führt nicht zur Vermutung der Leistungsannahme gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB.

#### **Artikel 5 - Vergabebetrag und Zahlungsmodalitäten**

Die von der Vergabestelle an den Auftragnehmer auszuzahlende Vergütung für die vollständige und einwandfreie Erfüllung der Leistung ist festgelegt auf

**€ 5.975,41, zuzüglich MwSt. in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von 22%.**

Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich etwaiger Strafen, erfolgt mit folgenden Fälligkeiten und Modalitäten:

durch einmalige Zahlung

zu folgenden Fälligkeiten:

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

Damit die Verwaltung die Zahlung vornehmen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die elektronische Rechnung mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Die Rechnungen müssen in elektronischer Form über das System - SDI lautend auf den **Grundschulsprenkel Klausen 1** versandt werden.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Daten enthalten:

- Amtserkennungscode **UFKVHK**
- Auftragsbeschreibung
- CIG-Code und Einheitscode CUP
- Daten über das Kontokorrent für öffentliche Aufträge
- die Worte „Aufteilung der Zahlungen“.

Gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Daten des Kontokorrents für öffentliche Aufträge gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010:

Bank: **RAIFFEISEN KASTELRUTH/ST. ULRICH**

IBAN: **IT50G0805623100000300012891**,

Kontoinhaber: **TINCX SRL**

Der Auftragnehmer erklärt, dass für ihn folgende natürliche Personen (Angabe der Personalien) Zugriff auf das Kontokorrent für öffentliche Aufträge haben:

**SILBERNAGL LUKAS**, geboren in **BRIXEN** (BZ), am **07.08.1988**, Steuernummer: **SLBLKS88M07B160U**;

Nachname und Name **MAYR HANNO**, geboren in **BOZEN** (BZ), am **29.04.1960**, Steuernummer: **MYRHNN60D29A952K**;

Nachname und Name **MALFERTHEINER LISA**, geboren in **ULM** (D), am **20.03.1990**, Steuernummer: **MLFLSI90C60Z112H**;

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen nimmt die Verwaltung die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) auf, welche die ordnungsgemäße Einzahlung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.

#### **Artikel 6 – Preisrevision**

Die angebotenen Preise tragen allen dem Auftragnehmer angelasteten Verpflichtungen und Aufwendungen Rechnung.

#### **Die Preisrevision wird folgendermaßen geregelt:**

Es ist keine Preisrevision vorgesehen und aufgrund der kurzen Dauer und der geringen Kosten für das Hosting ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten für den Wirtschaftsteilnehmer zu rechnen.

### **Artikel 7 - Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten und Sozialklausel**

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit kraft geltender Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 105 GvD Nr. 50/2016, einzuhalten.

### **Artikel 8 – Unterauftrag**

Die Vergabestelle erklärt, dass die Untervergabe genehmigt wird, wenn die Bedingungen und die Grenzen und die Einhaltung der Modalitäten nach Art. 105 GvD Nr. 50/2016 erfüllt sind, auf der Grundlage der Nichtanwendung der Obergrenze für die Vergabe von Unteraufträgen in Bezug auf die Hauptleistung, unbeschadet der Nichtzulässigkeit der Vergabe von Unteraufträgen in Höhe des gesamten Auftragswerts gemäß Artikel 105, Absatz 1 des GvD Nr. 50/2016 sowie der Anforderungen laut Bericht/ laut vereinfachtem Projekt/laut weiteren beigelegten Unterlagen.

**Es können nur jene Leistungen weitervergeben werden, die vom Auftragnehmer im Voranschlag/Vorschlag oder Angebot II angegeben worden sind. Der Unterauftrag ist bei fehlender Erklärung über die Vergabe eines Unterauftrags seitens des Auftragnehmers in der Anlage A1 Teil II nicht zulässig.**

**Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Vergabestelle zulässig.**

Der Auftragnehmer ist auf jeden Fall der Vergabestelle gegenüber für die unterauftragsgegenständliche Leistung verantwortlich. Die Vergabestelle ist jedweden Anspruchs seitens der Unterauftragnehmer oder der Schadenersatzforderungen Dritter infolge der unterauftragsgegenständlichen Leistung entbunden.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, die Verträge zur Erteilung der Unteraufträge aufzuheben, falls die Verwaltung während deren Ausführung Nichterfüllungen seitens der Unterauftragnehmer feststellen sollte, die geeignet sind, in Wahrung des Interesses der Verwaltung deren Aufhebung zu rechtfertigen; in diesem Fall hat der Auftragsausführende kein Recht auf Entschädigung seitens der Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragsausführung.

Bei Nichterfüllung obiger Pflichten seitens des Auftragsausführenden kann die Verwaltung unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz den Hauptvertrag aufheben.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der Vergabestelle für alle Teilverträge den Namen der Teilvertragsnehmer, der Vertragsbeträge, den Gegenstand der vergebenen Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mitzuteilen.

Die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen unterliegt folgenden Bedingungen:

- Der Unterauftragnehmer muss die für die untervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen und die Anforderungen nach Art. 80 GvD Nr. 50/16 (Art. 105 Abs. 4 Buchst. b) ebd.) erfüllen.
- Der Auftragsausführende muss bei Angebotsabgabe die Teile der Vertragsleistungen angeben, die er unterzuvergeben gedenkt (Art. 105 Abs. 4 Buchst. c) GvD Nr. 50/16); im Falle von Varianten und/oder Änderungen im Zuge der Ausführung gemäß Art. 48 LG Nr. 16/2015 muss diese Angabe bei Auftragserteilung erfolgen.
- Der Auftragsausführende muss den Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags bei der Vergabestelle im Original oder in beglaubigter Kopie mindestens zwanzig Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistungen hinterlegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
- Der Auftragsausführende muss bei Hinterlegung des Vertrags zur Erteilung des Unterauftrags ferner die Bescheinigung vorlegen, dass der Unterauftragnehmer die für die Unterauftragsleistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 80 GvD Nr. 50/2016 vorliegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
- Gegen den Unterauftragnehmer darf keines der Verbote im Sinne der Antimafiabestimmungen gemäß GvD vom 6. September 2011 Nr. 159 i.g.F. bestehen.
- Der Auftragnehmer muss für sich und die Unterauftragnehmer der Vergabestelle vor Beginn der Vertragsleistung die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungsbehörden und gegebenenfalls Kopie des Sicherheitsplans übermitteln (Art. 105 Abs. 9 GvD Nr. 50/16).
- Der Auftragsausführende muss dem Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags oder dessen beglaubigter Kopie die Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines etwaigen abhängigen oder Verbindungsverhältnisses gemäß Art. 2359 ZGB mit dem Unterauftragnehmer beilegen. Im Falle von BG oder Konsortium muss diese Erklärung von jedem der darin zusammengeschlossenen Unternehmen abgegeben werden (Art. 105 Abs. 18 GvD Nr. 50/16).

In Ermangelung obiger Unterlagen kann die Untervergabe nicht genehmigt werden.

#### **Artikel 9 - Endgültige Sicherheit gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015**

Bei Direktvergaben mit einem geschätzten Vergabebetrag unter 40.000 Euro (ohne MwSt.) muss keine Sicherheit geleistet werden.

#### **Artikel 10 - Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorgansimen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/16 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht

auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

#### **Artikel 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015**

Gemäß Art. 32 Abs. 1 müssen für Vergaben von **Dienstleistungen und Lieferung mit einem geschätzten Betrag unter 150.000 Euro durch elektronische Instrumente** keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.

#### **Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge.**

Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer.

Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

#### **Artikel 12 - Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung**

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

#### **Artikel 13 - Vertragsaufhebung**

Für die Vertragsaufhebung finden Art. 108 GvD Nr. 50/2016 und Art. 1453 ff. ZGB Anwendung.

Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3 Abs. 9bis G. Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

#### **Artikel 14 - Gerichtsstand**

Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 209 GvD Nr. 50/2016.

#### **Artikel 15 - Im Einzelnen angenommene Klauseln**

Gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Klauseln im Einzelnen angenommen: Art. 3 - Dauer – Fristen für die Erledigung der Leistung – Strafen; Art. 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015; Art. 14 - Gerichtsstand.

**Vorliegendes Auftragsschreiben ist vom Auftragnehmer digital zu unterzeichnen und innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt an den Grundschulsprengel Klausen 1 an die zertifizierte E-Mail (PEC) [gsd.klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:gsd.klausen1@pec.prov.bz.it) zurückzusenden.**

Wesentlicher und integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind folgende, wenngleich nicht beigelegte Dokumente, die bei der Vergabestelle aufbewahrt werden:

1. Bericht/vereinfachtes Projekt,
2. Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen (**Anlage A1 Teil I und Teil II**) ordnungsgemäß ausgefüllt und digital unterzeichnet, zusammen mit vorliegendem Auftragsschreiben zu versenden,
3. im Portal hochgeladenes Angebot,

Klausen, 20.06.2023

Für die Vergabestelle: Grundschulsprengel Klausen 1  
Führungskraft der Vergabestelle Edith Rabanser

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Für den Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

*(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)*

## **INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

### **Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist der Grundschulsprengel Klausen I, Marktplatz 1, 39043 Klausen, E-Mail: [gsd.klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:gsd.klausen1@schule.suedtirol.it)  
PEC: [gsd.klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:gsd.klausen1@pec.prov.bz.it)

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: [stephan.tschigg@schule.suedtirol.it](mailto:stephan.tschigg@schule.suedtirol.it).

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.